

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Lieferungen und Leistungen, die HSN Gerätevermietung GmbH anbietet. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers, erkennt HSN Gerätevermietung GmbH nicht an, es sei denn, HSN Gerätevermietung GmbH hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

## Vertragsgegenstand

- Der Vertrag über die Containergestellung kommt zustande, wenn der Auftraggeber (AG) beim Unternehmer (UN) einen Container zur Abfallbeseitigung oder Sammlung von Reststoffen bestellt.
- Der Vertrag betrifft die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen oder Reststoffen, die Miete des Containers durch den AG für die vereinbarte Mietzeit und die Abfuhr des gefüllten Containers durch den UN zu einer vereinbarten oder vom UN bestimmen Abladestelle.
- Die anzufahrende Abladestelle (Entsorgungsanlage) bestimmt der UN, es sei denn, der AG bestimmt die anzufahrende Abladestelle. In diesem Fall ist für alle aus der Ausführung dieser Weisung entstehenden Folgerungen ausschließlich der AG verantwortlich. Er hat den UN insoweit von eventuellen Ansprüchen Dritter auf Verlangen unverzüglich freizustellen. Weisungen, die zu einem Verstoß gegen bestehende Vorschriften führen würden, braucht der UN nicht zu befolgen.
- Der UN ist berechtigt, soweit nichts anderes vereinbart ist, sich den Inhalt des Containers anzusehen und darüber zu verfügen.
- Angaben des UN über Größe und Tragfähigkeit des Containers sind nur Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der AG keine Preisminderung oder sonstige Ansprüche herleiten.

## Abwicklung der Aufträge

- Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung des Containers sind für den UN nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt wurden. Auch in diesem Fall sind Abweichungen bis zu Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. der Abholung als unwesentlich anzusehen und begründen für den AG keinerlei Ansprüche gegen den UN.
- Der UN wird im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung und Abholung des Containers so termingerecht wie möglich durchführen.
- Bestellungen ergehen vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung und Deckungszusage durch unseren Warenkreditversicherer. Übersteigen die Lieferungen und Leistungen die Deckungszusage ist HSN Gerätevermietung GmbH zur sofortigen Einstellung der Lieferung berechtigt. Bei begründeten Zweifeln an den Zahlungsfähigkeiten des AG kann HSN Gerätevermietung GmbH für künftige Lieferungen und Leistungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen, sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen und sämtliche Forderungen sofort fällig stellen.

## Zufahrt und Aufstellplatz des Containers

- Dem AG obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Er hat auch für die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz zu sorgen.
- Er hat auch dafür zu sorgen, dass die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz für die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Fahrzeuge befahrbar sind. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund für das Befahren mit schweren LKW vorbereitet ist.
- Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz besteht keine Haftung des UN, es sei denn bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Für Schäden am Fahrzeug oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der AG.

## Sicherung des Containers

- Der UN stellt einen mit rot-weißen Warnstreifen entsprechend der Verlautbarung des Bundesverkehrsministers gekennzeichneten Container, wenn die Aufstellung des Containers auf öffentlichen Verkehrsflächen vereinbart ist. Für eine eventuell erforderliche weitergehende Sicherung des Containers, etwa durch Beleuchtung oder Absperrung ist ausschließlich der AG verantwortlich. Der AG übernimmt die nach der Straßenverkehrsordnung, den Unfallverhütungsvorschriften und den kommunalen Satzungen vorgeschriebene Absicherung des Containers.
- Wegen Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen erforderliche behördliche Genehmigungen hat der AG einzuholen, es sei denn, der UN hat diese Verpflichtung ausdrücklich übernommen. Entstehende Kosten und Auslagen hat der AG zu tragen.
- Für unterlassene Sicherung des Containers haftet ausschließlich der AG. Er hat gegebenenfalls den UN von Ansprüchen Dritter freizustellen. Gleiches gilt für das Fehlen der Aufstellgenehmigung nach Nummer 2, es sei denn, der UN hat die Besorgung der Genehmigung übernommen.
- Besorgt der UN die Sicherung des Containers gern. Nr. 1 oder die behördliche Genehmigung gem. Nr. 2, so erhält er hierfür eine angemessene Vergütung.

## Beladung des Containers

- Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichts befüllt werden. Für Kosten und Schäden, die durch die Überladung oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der AG.
- In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfallarten, bzw. Reststoffe eingefüllt werden. Der AG ist auf Verlangen des UN verpflichtet, die in den Container eingefüllten Abfälle nach dem geltenden Abfall- und Rohstoffkatalog zu deklarieren. Die Befüllung des Containers mit gefährlichen Abfällen ist generell nicht gestattet. Als gefährliche Abfälle gelten die in der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannten gefährlichen Abfälle.
- Der AG ist für alle Stoffe verantwortlich, die in den Container in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung eingefüllt werden, auch wenn dies ohne Wissen des AG durch Dritte geschieht.
- Wird der Container mit anderen als den vertragsgegenständlichen Stoffen befüllt oder entsprechen die in den Containern geladenen Abfälle nicht den vertraglich festgelegten Abmessungen, Gewichten oder sonstigen für den Transport oder die Verwertung bzw. Beseitigung maßgeblichen Eigenschaften, so sind wir berechtigt den Abtransport zu verweigern.

Der AG ist dann verpflichtet, die Abfälle in eigener Verantwortung ordnungsgemäß zu entsorgen und uns unverzüglich -spätestens innerhalb von drei Tagen- den leeren Container herauszugeben.

Stellt sich eine vertragswidrige Befüllung der Container erst später heraus, sind wir berechtigt, von dem AG Ersatz der erforderlichen Mehraufwendung zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle zu verlangen. Bei einer behördlichen Sicherstellung der Abfälle ist der UNH berechtigt, eine angemessene Zwischenlagerungsvergütung zu verlangen.

- Für Schäden und Kosten, die durch Nichtbeachtung der Beladevorschriften dem UN entstehen, haftet der AG.

## Entsorgungsnachweis, Begleitschein

- Der AG ist verpflichtet, dem UN bei Abholung des Containers die vollständig ausgefüllten Beförderung- und Begleitpapiere in der jeweils geltenden Fassung der Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung (z.B. Entsorgungsnachweis, Begleitschein) sowie gegebenenfalls gem. Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) zu übergeben.
  - Der UN ist berechtigt, die Ausführung des Auftrages zu verweigern, solange der AG dieser Verpflichtung nicht nachkommt.
  - Der UN ist berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AG seinen aus dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt-Voraussetzung dafür ist, dass der UN ihm eine angemessene Frist zur Erledigung gesetzt hat, und ein weiteres Festhalten am Vertrag für den obliegenden Pflichten länger als drei Monate andauert.
- Im Falle des Rücktrittes gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## Schadenersatz

- Für Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zu Abholung entstehen, haftet der AG, auch soweit ihn an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft oder soweit die Ursache des Schadens nicht festgestellt werden kann. Gleiches gilt für das Abhandenkommen des Containers in diesem Zeitraum.
- Für Schäden, die an Sachen des AG oder an fremden Sachen bei der Zustellung oder Abholung des Containers entstehen, haftet der UN, soweit ihm oder seinem Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung entfällt, wenn der Schaden nicht unverzüglich nach Kenntnis durch den Berechtigten beim UN angezeigt wird.
- Soweit die Haftung des UN durch diese Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Schadenersatzansprüche gegen das Personal des UN oder sonst beauftragte Personen.

## Vergütung

- Die vereinbarte Vergütung umfasst, soweit nichts anderes vereinbart wurde, die Bereitstellung, die Miete, die Abholung und das Verbringen des Containers zum Bestimmungsort. Für vergebliche An- oder Abfahrten bei Bereitstellung oder Abholung des Containers oder für Wartezeiten hat der AG, soweit er dies zu vertreten hat, eine Entschädigung in Höhe der tarifgemäßen oder üblichen Vergütung zu zahlen. Er haftet dem UN auch für durch Dritte entstandene Verzögerungen, die nicht durch den UN zu vertreten sind.
- Die Mietdauer wird bei Bestellung des Containers vereinbart. Mangels einer Vereinbarung kann der UN nach 5 Tagen die Rückgabe des Containers verlangen.
- Wird aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, die vereinbarte Mietzeit oder mangels Vereinbarung die 5-Tage-Frist überschritten, so kann der UN für jeden Kalendertag über diese Frist hinaus bis zur Rückgabe des Containers die übliche Vergütung berechnen.
- Gebühren und Kosten, die an der Abladestelle entstehen (z.B. Deponiegebühren, Sortierkosten oder dergleichen), sind in dem vereinbarten Entgelt nicht enthalten. Sie werden zuzüglich eines Aufschlages für Verwaltung und Kostenvorlage zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Unsere Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer, die in den Rechnungen gesondert ausgewiesen wird.

## Fälligkeit der Rechnung

- Rechnungen des UN sind sofort ohne Abzug zu zahlen, sofern keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurde.
- Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegen fällige Forderungen des UN steht am AG nur zu, soweit es sich um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt.
- Der UN kann vom AG Vorschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages verlangen. Leistet der AG den angeforderten Vorschuss nicht fristgerecht, kann der UN den Vertrag fristlos kündigen und die Containergestellung ablehnen.

## Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so befürht dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist in einem solchen Fall in der Weise zu ersetzen, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird; das Gleiche gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

## Gerichtsstand

- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des UN. Der UN ist auch berechtigt den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- Es gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung von UN-Kaufrecht wird hiermit ausgeschlossen.